# **AMTSBLATT** LANDKREIS LEIPZIG



Donnerstag, den 30. November 2023 | Nummer 15/2023

www.landkreisleipzig.de

#### Informationen aus dem Landkreis

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

#### Hinweis:

- Die mit (\*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Anlagen, die nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.
- Die mit (\*\*) bezeichneten Beschlüsse beziehen sich auf Satzungen oder Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse oder sonstige Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls nochmals separat entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht und/ oder öffentlich ausgelegt werden.

#### I. Bekanntmachung der vom Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 18.10.2023 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2023/105 Einigung über die Zusammensetzung des Kreisausschusses als beschließender Ausschuss: Der Kreistag 1. widerruft die bisherige Zusammensetzung des Kreisausschusses 2. und einigt sich über die Zusammensetzung des Kreisausschusses wie folgt:

als Mitglied als persönliche/n Stellvertreter/in

1. Landrat

2. Maik Kunze Heike Helbig 3. Ludwig Martin Birgit Kaden 4. Holger Schulz Karsten Richter 5. Dieter Hager Stephan Mielsch 6. Ingo Weitzmann Tino Köcher 7. Gisela Fritzsche Ingo Börner 8. Helmut DeVecchis Stefan Bischoff 9. Matthias Berger 1. Ute Kniesche 10. Uwe Herrmann 2. Maik Schramm Sebastian Bothe 11. Karsten Schütze 12. Dr. Gabriela Lantzsch Thomas Glaser 13. Simone Luedtke Maria Gangloff 14. Jens Kretzschmar Bernd Laqua 15. Tommy Penk Joachim Schruth

Beschluss 2023/107 Einigung über die Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses als beschließender Ausschuss: Der Kreistag 1. widerruft die bisherige Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses 2. und einigt sich über die Zusammensetzung des Bau- und Vergabeausschusses wie folgt:

als Mitglied als persönliche/n Stellvertreter/in

1. Landrat

2. Klaus Burkhardt Dieter Hager 3. Anne-Katrin Seyfarth Karsten Frosch 4. Sigmund Mohaupt Henry Kunze 5. Uwe Wellmann Lutz Simmler

6. Ingo Börner Torsten Breidel 7. Gerd Berger Tino Köcher 8. Michael Schwitalla Michael Krause

9. Frank Rudolph 1. Siegfried Steffen Richter 10. Jens-Reiner Bernd Spiske 2. Matthias Schmiedel

Arno Jesse 11. Carlo Hohnstedter 12. Thomas Glaser Birgit Kilian 13. Ronald Gängel Bernd Laqua 14. Wolfram Lenk Siegfried Runkwitz 15. Matthias Vialon Tommy Penk

Beschluss 2023/106 Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz als beschließender Ausschuss: Der Kreistag 1. widerruft die bisherige Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz 2. und einigt sich über die Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz wie folgt:

als Mitglied als persönliche/n Stellvertreter/in

1. Landrat

2. Josef Eisenmann Holger Schulz 3. Henry Kunze Ludwig Martin 4. Thomas Pöge Sigmund Mohaupt 5. Ulrich Scheller Klaus Burkhardt 6. Ingo Arndt Gisela Fritzsche 7. Ingo Börner Gerd Berger 8. Michael Krauße Michael Schwitalla 9. Jürgen Kretschel 1. Uwe Herrmann 10. Siegfried Steffen Richter 2. Frank Rudolph 11. Dr. Gabriela Lantzsch Mandy Sörgel 12. Arno Jesse Uwe Weigelt 13. Bernd Laqua Ronald Gängel 14. Siegfried Runkwitz Tim Barczynski Tommy Penk 15. Joachim Schruth

Beschluss 2023/112 Wahl der Mitglieder des Integrationsbeirates des Landkreises Leipzig: Der Kreistag wählt folgende Mitglieder des Integrationsbeirates des Landkreises Leipzig:

#### a) für die Gruppe der Mitglieder des Kreistages

Name, Vorname(n)	Wahl zur/zum		
Simmler, Lutz	Mitglied		
Seyfarth, Anne-Katrin	persönlichen Stellvertreterin		
	für Lutz Simmler		
Schwitalla, Michael	Mitglied		
Weitzmann, Ingo	persönlichen Stellvertreter		
	für Michael Schwitalla		
Schmiedel, Matthias	Mitglied		
Kniesche, Ute	persönlichen Stellvertreterin		
	für Matthias Schmiedel		
Carlo Hohnstedter	Mitglied		
Sebastian Bothe	persönlichen Stellvertreter		
	für Carlo Hohnstedter		
Kretzschmar, Jens	Mitglied		

Runkwitz, Siegfried	persönlichen Stellvertreter für Jems Kretzschmar
Apitz, Diane	Mitglied
Schmidt, Alexander	persönlichen Stellvertreter für Diane Apitz

#### b) für die Gruppe der sachkundigen Einwohner

Scholz, Markus Johannes Rauhut, Andreas Hanspach, Cornelia Sehrt, Frauke Sporbert, Gabriele Daghestani, Sumaia Mohammad, Amanos Münch, Carolin

Beschluss 2023/082 Beschluss über die Anzahl der Beisitzer im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2024; Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2024:Der Kreistag 1. beschließt: Dem Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl (Kreistagswahl) 2024 gehören neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sechs Beisitzer an. 2. wählt Herrn Gerald Lehne, 1. Beigeordneter des Landkreises Leipzig, als Vorsitzenden und Frau Katrin Werner, Leiterin des Amtes für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, als stellvertretende Vorsitzende sowie die nachfolgend aufgeführten Personen als Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen der Beisitzer/innen in den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2024:

Lfd. Nr.	Name	wohnhaft	Funktion
1	Gerhard Blume	Zwenkau	Beisitzer
	Markus Praprotnik	Trebsen	Stellvertreter
2	Jochen Seidel	Bad Lausick	Beisitzer
	Helge Heinig	Bad Lausick	Stellvertreter
3	Heike Pfütze	Grimma	Beisitzerin
	Carsten Graf	Grimma	Stellvertreter
4	Bianka Mahler	Borna	Beisitzer
	Rolf Müller	Markkleeberg	Stellvertreter
5	Juliane Wahle	Wurzen	Beisitzerin
	Holger Luedtke	Borna	Stellvertreter
6	Matthias Vialon	Großpösna	Beisitzer
	Lydia Ramm	Markranstädt	Stellvertreterin

Beschluss 2023/099 Widerruf über die Berufung eines Mitgliedes in den Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung und Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes in den Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung: Der Kreistag: 1. widerruft die Berufung von Herrn Sven Großer als Mitglied in den Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung gemäß Beschluss 3-2019/030 vom 07.10.2019, 2. beruft für die Dauer der laufenden Wahlperiode gemäß der Stiftungssatzung der Kreistag-Wurzen-Stiftung Herrn Kreisrat Ingo Weitzmann als Mitglied in den Beirat der Kreistag-Wurzen-Stiftung. Im Übrigen bleibt der Beschluss 3-2019/030 vom 07.10.2019 unberührt.

Beschluss 2023/085 Widerruf der Wahl und Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Landkreises Leipzig in den Aufsichtsrat der "Breitband GmbH Landkreis Leipzig": Der Kreistag: 1. widerruft die Wahl von Herrn Jens-Reiner Bernd Spiske in den Aufsichtsrat der "Breitband GmbH Landkreis Leipzig" gemäß Beschluss 3-2019/093 vom 04.11.2019, 2. wählt gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Breitband GmbH Landkreis Leipzig für die Gruppe der durch den Landkreis Leipzig zu entsendenden Mitglieder nachfolgendes Mitglied des Kreistages als Nachfolger von Herrn Jens-Reiner Bernd Spiske widerruflich, längstens für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Aufsichtsrat der Breitband GmbH Landkreis Leipzig: Herrn Kreisrat Michael Franz. Im Übrigen bleibt der Beschluss 3-2019/093 vom 04.11.2019 unberührt.

Beschluss 2023/104 Widerruf der Wahl und Ergänzungswahl eines Mitgliedes des Landkreises Leipzig in den Aufsichtsrat der "Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft": Der Kreistag 1. widerruft die Wahl von Herrn Kreisrat Josef Eisenmann in den Aufsichtsrat der "Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft" gemäß Beschluss 3-2019/021 vom 07.10.2019. 2. wählt für die verblei-

bende Dauer der laufenden Wahlperiode nachfolgende/n Vertreter/in als Nachfolger/in für Herrn Kreisrat Josef Eisenmann in den Aufsichtsrat der "Muldentalkliniken GmbH, Gemeinnützige Gesellschaft": Herrn Kreisrat Karsten Frosch. Im Übrigen bleibt der Beschluss 3-2019/021 vom 07.10.2019 unberührt.

Beschluss 2023/059 Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, die Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Leipzig: Der Kreistag beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Kreistag, die Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Leipzig:

- 1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Kreisräten, sofern diese fünf Prozent der Kreisräte des Kreistages, mindestens jedoch zwei Personen, umfassen. Kreisräte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören."
- 2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- "(4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung genannten Aufgaben. Die Mittelverwendung ist in der Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung) geregelt."
- 3. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt: "Die Kreisräte werden vom Landrat mit folgendem Text verpflichtet: "Ich gelobe, mein Mandat stets getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie meiner freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung auszuüben." So wahr mir Gott helfe. (freiwilliger Zusatz)"

#### 4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Bei öffentlichen Sitzungen kann eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen. Unterhält der Landkreis einen Internetauftritt, kann die Übertragung von Bild und Ton auch über einen Live-Stream erfolgen, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Eine Aufzeichnung von Bild und Ton sowie eine entsprechende Abrufmöglichkeit sind nur zulässig, wenn diese von der Einwilligung ausdrücklich umfasst sind. Im Fall der Sätze 2 und 3 ist bei fehlender Einwilligung oder nach Widerspruch eines Kreistagsmitglieds gegen die Übertragung oder gegen die Aufzeichnung oder den Abruf seines Bildes und Tons durch technische Mittel sicherzustellen, dass dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung der Übertragung, der Aufzeichnung oder des Abrufs der Sitzung im Übrigen gewahrt wird. Im Übrigen ist die Benutzung von Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten während der Verhandlung im Sitzungsraum nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Tonaufzeichnungen zur Fertigung des Sitzungsprotokolls."

5. In § 10 Absatz 3 wird nach dem Buchstaben g) folgender Buchstabe h) angefügt:

"h) Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Kreistags sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen."

6. In § 17 Absatz 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 neu eingefügt:

"Sieht die Tagesordnung eine Wahl vor, so erfolgt in den jeweils zuständigen Fachausschüssen - in nichtöffentlicher Sitzung - eine Vorberatung über die Wahlbewerbungen bzw. Wahlvorschläge und gegebenenfalls die Erstellung einer Empfehlung für den Kreistag."

7. § 26 Absatz 2 Buchstabe c) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Abstimmungen geschehen offen durch Hand erheben - wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird - oder durch das Betätigen der hierfür vorgesehenen elektronischen Abstimmeinrichtung; die Entscheidung über die Wahl der Abstimmmethode trifft der Vorsitzende beim Aufruf zur Abstimmung."

8. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert: "(2)

- Die Entscheidung, ob eine Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses in der Form des § 32a SächsLKrO durchgeführt wird, trifft der Landrat in pflichtgemäßer Ausübung des durch diese Vorschrift eingeräumten Ermessens. § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung bleibt hiervon unberührt.
- 2. Soweit Bundes-, Landes- oder Landkreisrecht auf den Sitzungsort Bezug nimmt, tritt "der öffentlich zugängliche Ort" im Sinne des § 32a Absatz 2 SächsLKrO an die Stelle des Sitzungsortes. Wird die Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt, so ist "der öffentlich zugängliche Ort" im Sinne des § 32a Absatz 2 SächsLKrO der Ort, in dem sich die persönlich anwesenden Sitzungsteilnehmer einfinden.
- 3. § 12 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verwendung elektronischer Aufnahme- und Wiedergabegeräte, die zur Durchführung einer Sitzung in der Form des § 32a SächsLKrO notwendig sind, auch ohne Zustimmung der Kreisräte zulässig ist.
- 4. Sofern die Tagesordnung der Sitzung die Abhaltung einer Fragestunde (Einwohnerfragestunde) im Sinne des § 40 Absatz 3 Sächs-LKrO i. V. m. § 28 dieser Geschäftsordnung vorsieht, findet diese an dem "öffentlich zugänglichen Ort" im Sinne des § 32a Absatz 2 SächsLKrO statt. Wird die Sitzung als Hybridsitzung durchgeführt, erfolgt die Einwohnerfragestunde an dem Ort, in dem sich die persönlich anwesenden Sitzungsteilnehmer einfinden.
- 5. § 23 Absatz 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung gilt mit der Maßgabe, dass entsprechend der im Rahmen der jeweiligen Sitzung vorherrschenden technischen Gegebenheiten an Stelle des Hebens der Hand alternativ die Betätigung der hierfür vorgesehenen elektronischen Meldeeinrichtung treten kann; die Festlegung der Meldemethode trifft der Vorsitzende bei der formellen Eröffnung der Sitzung."
- 9. § 31 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- 10. In § 39 Absatz 4 wird die Aufzählung um folgenden vierten Anstrich ergänzt:
- "- der Ärztliche Leiter Rettungsdienst im Kommunalen Eigenbetrieb "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig",
- 11. § 40 Absatz 1 dritter Anstrich wird wie folgt neu gefasst:
- "- Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates befindet sich im Landratsamt Landkreis Leipzig/Kommunales Jobcenter, Fachbereich Grundsatzangelegenheiten Soziales."
- 12. Die Schlussformel wird wie folgt geändert:

"Borna, den 19.10.2023

Henry Graichen - Siegel -Landrat"

Beschluss 2023/088 Beschluss über die Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung) (\*) (\*\*): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung).

Beschluss 2023/098 Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse (\*) (\*\*): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse.

Beschluss 2023/115 Satzung des Landkreises Leipzig zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änderung Abfallgebührensatzung) (\*) (\*\*): Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änderung Abfallgebührensatzung).

Beschluss 2023/113 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für das Haushaltsjahr 2023 zur Begleichung der Sozialumlage des Kommunalen Sozialverbandes (KSV): Der Kreistag beschließt die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Haushalt 2023 des Landkreises Leipzig – hier: Budget Allgemeine Finanzwirtschaft – in Höhe von insgesamt 578.000,00 € zur Deckung der Mehraufwendungen für die Sozialumlage an den Kommunalen Sozialverband Sachsen. Die Bereitstellung der Deckungsmittel erfolgt aus: 578.000,00 € Minderaufwendungen Kosten der Unterkunft und Heizung (KJC) (3121.01.00 – 433310)

#### Beschluss 2023/091 Beschluss über

- den Jahresabschluss der Sparkasse Muldental zum 31.12.2022 und
- die Entlastung des Verwaltungsrates f
  ür das Geschäftsjahr 2022:

Der Kreistag beschließt: 1. Jahresabschluss der Sparkasse Muldental zum 31.12.2022 Der vom Verwaltungsrat der Sparkasse Muldental in seiner Sitzung am 22.06.2023 festgestellte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 wird gemäß § 26 Abs. 3 des sächsischen Sparkassengesetzes (SächsSpG) mit dem Lagebericht und der Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde dem Kreistag vorgelegt und bestätigt. 2. Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2022 Gemäß § 26 Abs. 5 des sächsischen Sparkassengesetzes (SächsSpG) wird der Verwaltungsrat der Sparkasse Muldental für das Geschäftsjahr 2022 entlastet. Es ergaben sich keine Sachverhalte, die einer Entlastung entgegenstehen würden.

Beschluss 2023/096 1. Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages vom 09.10.2013 über die Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit der Regionalbus Leipzig GmbH: Der Kreistag beschließt: Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von Personenverkehrsdiensten nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates zwischen dem Landkreis Leipzig und der Regionalbus Leipzig GmbH für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2023 vom 09.10.2013 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Tarif Deutschlandticket sowie die hierzu erlassenen Tarifbestimmungen sind durch das Verkehrsunternehmen in der jeweils geltenden Form für den Zeitraum 01.05.2023 bis 31.12.2023 anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen wird verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche übersteigende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben. Hierzu hat das Verkehrsunternehmen bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die EAV-Clearingstelle zu melden, die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildet wurde.

Das Verkehrsunternehmen wird darüber hinaus verpflichtet, die nach Nummer 6 der Anlage 1 zur Sächsischen Deutschlandticket-Finanzverordnung 2023 (DTFinVO2023) unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland einzusetzen."

Nach § 14 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"Zusätzlich zu den im § 14 Absatz 5 dieses Öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährten Ausgleichsleistungen erhält das Verkehrsunternehmen die vom Freistaat Sachsen gewährten Ausgleichleistungen nach der DTFinVO 2023 vom 06.Juli 2023."

Beschluss 2023/102 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022, zum Umgang mit dem Jahresüberschuss und zur Entlastung der Betriebsleitung (\*) (\*\*): Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß Anlage zum Beschluss fest.

Beschluss 2023/101 Wirtschaftsplan 2024 für den Kommunalen Eigenbetrieb "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" (\*) (\*\*): Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2024 für den Kommunalen Eigenbetrieb "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" entsprechend der beigefügten Anlage.

Beschluss 2023/108 Sitzungskalender 2024 des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse (\*): Der Kreistag beschließt: 1. im Jahr 2024 die regelmäßigen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zu den im als Anlage beigefügten Sitzungskalender 2024 ausgewiesenen Terminen durchzuführen. 2. den Beiräten die im als Anlage beigefügten Sitzungskalender 2024 aufgeführten Termine für die Sitzungen der Beiräte vorzuschlagen. 3. Die regelmäßigen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse finden im Jahr 2024 in der Großen Kreisstadt Borna statt; sie beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Beschluss 2023/049 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Leipzig (\*): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Leipzig.

Beschluss 2023/007A Antrag zur Jugendhilfe im Landkreis Leipzig: 1. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, bestehende Prozesse, Verfahrensabläufe sowie Fachstandards im Allgemeinen Sozialdienst, für den Bereich Hilfen zur Erziehung sowie angrenzende Leistungen im Jugendamt zu begutachten und gegebenenfalls notwendige Veränderungsprozesse einzuleiten. Dazu zählen:

- Schaffung vergleichbarer Datengrundlagen der anderen sächsischen Landkreise, vergleichbar mit dem IKO Vergleichsring Jugendhilfe Großstädte. Hierfür stellt der sächsische Doppelhaushalt 2023/2024, 200.000 EUR für eine Evaluation im Freistaat zur Verfügung.
- Institutionalisierung eines prozesswirksamen Rückführungsmanagements bei den Hilfen zur Erziehung sowie eine Intensivierung der Elternarbeit
- Erarbeitung eines zeitlich unterlegten Bedarfs- und Maßnahmenplanes im Bereich ambulanter und stationärer Hilfen
- Prüfung zur Einführung von Sozialraumbudgets, Verbesserungen im Fallcontrolling und Abrechnungs- und Nachweismanagement
- Prüfung der Flexibilisierung der Stundenverteilung zur Verbesserung der tatsächlich notwendigen Bedarfe der einzelnen Fälle
- 2. Die Fachstandards für Hilfen zur Erziehung und die Vergleichbaren Datengrundlagen, die Fortschreibung der Jugendplanung sowie die Information, wie die Pflegeelterngewinnung intensiviert werden kann, werden dem Jugendhilfeausschuss bis Ende 2024 vorgelegt.
- 3. Die Kostenentwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung sowie weiterer Bereiche der Jugendhilfe werden dem Haushaltsausschuss halbjährlich vorgestellt.
- 4. Der Landrat engagiert sich im Sächsischen Landkreistag im Rahmen der Reform des SGB VIII für eine stärkere Kostenbeteiligung von Bund und Ländern.
- 5. Der Landrat prüft gemeinsam mit den Bürgermeistern im Landkreis Leipzig geeignete Präventionsmaßnahmen und legt diese dem Kreistag zur Information bis Ende 2024 vor. Dazu zählen insbesondere:
- Jährliche Fortschreibung der Kitaplanung, eine bedarfsgerechte, wohnortnahe und inklusive Angebotsstruktur sowie die Information, wie die Träger von Kindertageseinrichtungen besser unterstützt werden können.
- Stärkung des Kommunalen Präventionsrates (KPR) im Landkreis Leipzig
- Stärkung des Ehrenamtes im Bereich der Jugendarbeit
- Verbesserung von Freizeitangeboten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Stärkung der präventiven Jugendarbeit entsprechend der §11 bis 14 SGB VIII
- Implementierung aufsuchender Jugendarbeit (mobile Jugendarbeit besonders in ländlichen Räumen)
- Erarbeitung einer bedarfsgerechten Teilfachplanung für die §11 bis 14 SGB VIII unter Einbeziehung der Zielgruppe, der Träger und Fachkräfte

II. Bekanntmachung der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 20.09.2023 gefassten Beschlüsse.

Beschluss 2023/087 Stundung einer Rückforderung nach § 5 Unterhaltsvorschussgesetz: Der Kreisausschuss beschließt für die Forderung in Höhe von 10.652,00 EUR gegenüber Frau R. eine Stundungsvereinbarung mit einer monatlichen Rate von 50,00 EUR ab 01.11.2023 zu gewähren. Diese Forderung betrifft folgendes Personenkonto: 705203122 Jugendamt des Landkreises Leipzig (Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz)

Beschluss 2023/092 Annahme von Spenden: Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme von Spendenerträgen des Vereins brotZeit e. V. München im Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen Burkartshain (haushaltsjahrübergreifend/Schuljahr) in Höhe von 11.000 EUR zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit dem Projekt "Brotzeit für Kinder".

Beschluss 2023/094 Annahme von Spenden: Der Kreisausschuss beschließt, die Annahme von Spendenerträgen des Lions Club "Graf Lindenau" im Haushalt des Landkreises Leipzig in Höhe von 1.000 EUR zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Beschluss 2023/114 Annahme einer Spende: Der Kreisausschuss beschließt die Annahme einer Spende im Jahr 2023 als Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Landkreiseigenen Klimaschutzmanagement (gemeinsam mit kreisangehörigen Kommunen) von der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in Höhe von insgesamt 11.390,00 EUR zur Förderung des Klimaschutzes. Diese Spende setzt sich zusammen aus einer Geldspende in Höhe von 10.000,00 EUR zur Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Landkreiseigenen Klimaschutzmanagement, sowie einer Sachspende über 200 Bücher "Nelles & Serrer 2021: Machste dreckig – machste sauber. Die Klimalösung" zu jeweils 6,95 EUR, mithin einem Gesamtwert von 1.390,00 EUR.

# III. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 20.07.2023 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2023/086 Lieferung von Auftausalz für die Straßenmeistereien im Landkreis Leipzig 2023 - 2024 Vergabenummer LKL - 2023 - 0061: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung von Auftausalz (Natriumchlorid) für die Straßenmeistereien des Landkreises Leipzig an die Firma Deutscher Straßen-Dienst GmbH, Bertha von Suttner-Str. 7, 34131 Kassel, zu vergeben. Auftragswert: 308.299,25 EUR

Beschluss 2023/089 K 8371/K 8363, Ausbau Ortsdurchfahrt Naunhof, Großsteinberger Straße und Teilabschnitt Bahnhofsstraße: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Vergabe der Gesamtmaßnahme K 8371/ K 8363, Ausbau Ortsdurchfahrt Naunhof, Großsteinberger Straße und Teilabschnitt Bahnhofsstraße für die Baulose 0 – 3 an die Firma Erdmann Bau GmbH, Mügelner Straße 7 a, 04769 Mügeln, mit einer Bruttoangebotssumme von 2.975.290,12 EUR zu beauftragen.

Beschluss 2023/090 K 7990 Ersatzneubau Brücke Greifenhain Vergabenummer: LKL-2023-0072: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Vergabe der Baumaßnahme K 7990 Ersatzneubau Brücke Greifenhain an das Unternehmen ARLT Bauunternehmen GmbH, OT Frankenhain, Hauptstraße 41 A, 04654 Frohburg, zu vergeben. Bruttoangebotssumme: 475.789,63 EUR

IV. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 24.08.2023 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2023/093 Fahrbahnerneuerung (FBE) K7990, Frankenhain bis Frauendorf NK 4941 023 Stat. 0,002 - 1,520 Vergabenummer: LKL - 2023 - 0088: Der Bau- u. Vergabeausschuss beschließt, die Vergabe für die FBE K7990, Frankenhain bis Frauendorf, an die Firma: Reif Baugesellschaft mbH & Co. KG, Schmale Straße 14, 04435 Schkeuditz, zu vergeben. Auftragswert: 369.027,58 EUR

# Beschluss 2023/095 Betreibervertrag Gemeinschaftsunterkunft Regis Breitingen: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

1. Die Vergabe der Betreibung der Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und geflüchteten Men-

schen in der landkreiseigenen Liegenschaft: 04565 Regis-Breitingen, Werkstraße 32, auf Grundlage der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung an die Living Quarter GmbH, Magirusstraße 8-10, 12103 Berlin.

- 2. Der Betreibervertrag soll für den Zeitraum vom 01.12.2023 bis 31.12.2025 geschlossen werden.
- 3. Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von 8,89 EUR pro Platz (bis 80 Plätze) sowie 0,30 EUR (Platz 81 bis 120).

# V. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2023 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2023/117 Vergabe von Reinigungsleistungen der Verwaltungsgebäude, Schulen und Straßenmeistereien des Landkreises Leipzig von 2024 - 2027: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt Reinigungsdienstleistungen für die Objekte des Landkreises Leipzig ab 01.01.2024 – 31.12.2027 mit der Option der dreimaligen Vertragsverlängerung um jeweils 1 Jahr an: Los 1: WISAG Gebäudereinigung Mitteldeutschland GmbH & Co. KG mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 561.540,94 €, Los 2: HT Service GmbH mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 302.512,48 €, Los 3: F. J. Peterhoff GmbH mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 296.633,44 €, Los 4 Piepenbrock Dienstleistungen GmbH+Co.KG mit einer Bruttoangebotssummer in Höhe von 39.029,85 € zu vergeben.

# VI. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 19.10.2023 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2023/118 Lieferung eines Kleingeräteträgers für eine Straßenmeisterei des Landkreises Leipzig: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den Auftrag zur Lieferung eines Kleingeräteträgers an die Firma Henne Nutzfahrzeuge GmbH, Hans-Grade-Straße 2, 04509 Wiedemar, zu vergeben. Auftragswert: 195.512,24 Euro

Beschluss 2023/119 Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Abholung, Beförderung und Zustellung unfrankierter Postsendungen: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit der Deutschen Post InHaus Services GmbH über die Abholung, Beförderung und Zustellung unfrankierter Postsendungen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr. Der Auftragswert beträgt - inklusive der zweimaligen Verlängerung - 2.027.922,78 Euro.

# VII. Bekanntmachung der vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 19.09.2023 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2023/109 Förderung von Projekten über das Aktionsprogramm "Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen" im Landkreis Leipzig im Haushaltsjahr 2023: Der Jugendhilfeausschuss beschließt die folgende Projektliste zur Förderung von Projekten über das Aktionsprogramm "Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen" im Landkreis Leipzig im Haushaltsjahr 2023.

Lfd.	Projektträger	Projektinhalt /	Gesamt-
Nr.		(Zuordnung SGB VIII)	ausgaben
1	Jugendamt LKL/	Öffentlichkeitsmaterial	7.000,00 €
	Netzwerk für	Kinderschutz in ver-	
	Kinderschutz	schiedenen Sprachen:	
		8 Postkarten zum Kin-	
		derschutz werden in 4	
		Sprachen übersetzt (tür-	
		kisch, englisch, arabisch,	
		ukrainisch)	
2	Jugendamt LKL/	Wegweiser für werden-	10.000,00 €
	Netzwerk für	de Eltern: Ansprechpart-	
	Kinderschutz	ner vor Ort, Checklisten,	
		Notfallnummern	
3	Jugendamt LKL/	Fortbildung für Inso-	1.000,00 €
	Netzwerk für	weit erfahrene Fach-	
	Kinderschutz	kräfte: Anpassung/	
		Information der §8a	
		Verfahrensabläufe bzgl.	
		der Beteiligung und Be-	
		ratung von Kindern und	
		Jugendlichen mit Behin-	
_	D 11	derung	150,000,00
4	Erziehungsberatungs-	Personalaufstockung	150.000,00€
	stellen	zur Erarbeitung einheit-	
		licher Leistungs- und	
		Qualitätsfestlegungen für die Erziehungsbe-	
		ratungsstellen zur Vor-	
		bereitung der Übernah-	
		me der Aufgaben nach	
		§ 8 Abs. 3 und § 20 SGB	
		VIII	
5	Projektleitung zu o.g.	V 111	5.000,00 €
	Projekt unter Nr. 4		3.000,00 €
	110jekt unter 141. 4		173.000,00 €
	1	1	175,000,00 C

Beschluss 2023/110 Fachförderung "FöriKitaBau 2023" in den Haushaltsjahren 2023 - 2025 Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur Verteilung von Landesmitteln zzgl. Landkreismitteln (\*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als ANLAGE beigefügte Prioritätenliste "FöriKitaBau 2023" zur Umsetzung des Investitionsprogramms für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Mit der Beschlussfassung werden Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 1.486.532,30 EUR in den Jahren 2023 bis 2025 für ein bedarfsnotwendiges Projekt der Stadt Markranstädt gebunden.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich:

- der Bereitstellung der Landesmittel durch den Freistaat Sachsen mittels Zuwendungsbescheid des Kommunalen Sozialverband Sachsen an den Landkreis Leipzig;
- der Bereitstellung notwendiger Ko-Finanzierungsmittel, in Höhe von 10 Prozent der Landesmittel, durch den Landkreis Leipzig als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
- der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens: durch positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde / Kommunalaufsicht des Landkreises Leipzig zu Maßnahmen bei kommunalen Antragstellern.
- dass eine Erlaubnis des Jugendamtes für einen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn vorliegt
- der Zustimmung des SSG Kreisverband Leipzig.

#### VIII. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse:

#### Der

- Kreistag hat in einer Sitzung am 18.10.2023
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2023
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seinen Sitzungen am 20.07.2023, 24.08.2023, 21.09.2023 und 19.10.2023
- Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2023

die unter den Ziffern I. bis VII. vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 23.11.2023

gez. Henry Graichen Landrat

- Siegel -

# Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

### hier: Bekanntmachung von Satzungen

I. Bekanntmachung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änderung Abfallgebührensatzung)

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änderung Abfallgebührensatzung)

### § 1 Änderungen

Folgende Paragrafen (§§) werden aufgrund der Änderungen wie folgt neu gefasst:

1.

#### § 4 – Bemessungsgrundlagen/ Gebührenmaßstäbe

Absatz 1 wird ab Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Bei einem neu bezogenen Grundstück ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 S. 2 (Zuzug von außerhalb des Landkreisgebietes) im ersten Jahr des Anschlusses der Stichtag der Anmeldung der Bewohner, spätestens der Stichtag der erstmaligen Entsorgung von Restabfällen von diesem

Grundstück maßgeblich. Als Anmeldung im vorgenannten Sinn wird diejenige beim Einwohnermeldeamt oder diejenige beim Landkreis verstanden, liegen beide vor, zählt der jeweils frühere Stichtag. Wurden für ein Grundstück sämtliche bisherigen Bewohner abgemeldet, finden danach aber weitere Entleerungen statt bzw. erlangt der Landkreis danach auf andere Weise Kenntnis von der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, wird für die Zeit bis zur Abmeldung des Grundstücks oder bis zur Neuanmeldung von mehr als einem Bewohner eine Festgebühr für eine Person berechnet. Dasselbe gilt, falls auf einem Grundstück vor dessen Bezug eine Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung stattfindet.

2

#### § 5 – Erhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Festgebühr mit und ohne Biotonne entsteht grundsätzlich jeweils zu Beginn des Jahres. Beim Neu- oder Wiederanschluss eines Grundstücks verbunden mit einem unterjährigen Zuzug von außerhalb des Landkreisgebiets (§ 4 Abs.1 S.2) entstehen die Festgebühren mit Ablauf des ersten vollen Kalendermonats, der auf diesen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, für den Rest des Jahres. Wenn in den in Satz 2 genannten Fällen auf das neu angeschlossene Grundstück Personen von innerhalb des Landkreisgebietes zuziehen, entsteht die Festgebühr mit Beginn des Folgejahres.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Festgebühr mit und ohne Biotonne wird in zwei gleichen Jahresraten jeweils am 1. April und am 1. September des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig, bei einem unterjährigen Neu- oder Wiederanschluss zu dem im Bescheid genannten Datum, frühestens vier Wochen nach dem Ausstellungsdatum des Bescheides.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Behälternutzungsgebühren Restmüll, gewerbliches Altpapier und Bioabfall entstehen monatlich zum Beginn des Monats für diesen Monat und erstmals mit Beginn des ersten vollen Kalendermonats, der auf die Behältergestellung folgt, für diesen Monat. Für zu Jahresbeginn bereits gestellte Behälter werden hierauf im Jahresgebührenbescheid Vorauszahlungen in zwei Raten für jeweils sechs Monate zum 1. April und zum 1. September erhoben, bei unterjährigen Behältergestellungen zu dem im Bescheid genannten Datum, frühestens vier Wochen nach dem Ausstellungsdatum des Bescheides. Bei Behälterabgängen endet die Gebühr mit Ablauf des vollen Monats indem die Rückholung des Abfallbehälters erfolgt.

Der ehemalige Absatz 3 erhält inhaltlich unverändert die Ordnungsziffer 4 Der ehemalige Absatz 4 erhält inhaltlich unverändert die Ordnungsziffer 5 und wird in Satz 1 und Satz 2 um folgende Begriffe (fett hervorgehoben) ergänzt:

Die Summe der Behälternutzungsgebühren und der Behälterentleerungsgebühren eines Jahres wird zusammen mit den Vorauszahlungen für das Folgejahr zu Beginn des ersten Quartals desselben im Jahresgebührenbescheid endgültig festgesetzt und zu dem im Bescheid genannten Datum zur Zahlung fällig, spätestens jedoch zum 1. April des Folgejahres. Es findet eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen statt. Eine Rückvergütung von Vorauszahlungen für Behälterentleerungsgebühren erfolgt nicht, falls pro Jahr eine geringere Anzahl an Leerungen als die Mindestentleerungen in Anspruch genommen wurde bzw. keine Leerungen registriert worden sind.

Der ehemalige Absatz 5 erhält inhaltlich unverändert die Ordnungsziffer 6 Der ehemalige Absatz 6 erhält inhaltlich unverändert die Ordnungsziffer 7 Der ehemalige Absatz 7 erhält inhaltlich unverändert die Ordnungsziffer 8 Der ehemalige Absatz 8 erhält inhaltlich unverändert die Ordnungsziffer 9 Der ehemalige Absatz 9 erhält inhaltlich unverändert die Ordnungsziffer 10

### § 2 Inkrafttreten

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änderung der Abfallgebührensatzung) tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Borna, den 27.10.2023

gez. Henry Graichen Landrat - Siegel -

# II. Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung)

# Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Auf Grundlage der Sächsischen Landkreisordnung, der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung) beschlossen:

#### A. Allgemeines

- § 1 Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben der Fraktionen
- § 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

#### B. Leistungen an die Fraktionen

- § 3 Leistungen an die Fraktionen
- § 4 Mitarbeiter der Fraktionen
- § 5 Mittelbereitstellung
- § 6 Berechnung des Budgets der einzelnen Fraktionen
- § 7 Übertragbarkeit von finanziellen Mitteln in nachfolgende Haushaltsjahre
- § 8 Anschaffung und Rückgabe von Investitionsgütern

#### C. Zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel

- § 9 Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweisprüfung
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Rückforderung und Rückzahlung von Fraktionsmitteln

#### D. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Anwendung der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie auf Altfälle

Anlage 1 Festlegung des Begriffs "Klausurtagung der Fraktion" Anlage 2 Anlage zu § 8 Absatz 2 Satz 2 - Bestandsverzeichnis (Muster) Anlage 3 Anlage zu § 9 - Beispiele zur Mittelverwendung

#### A. Allgemeines

#### § 1 Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben der Fraktionen

Kreisräte¹ (Fußnote¹ ans Seitenende: Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf eine gleichzeitige Nennung der männlichen, weiblichen und diversen Form verzichtet. Die gewählte männliche Form bezieht sich stets auch auf Personen weiblichen und diversen Geschlechts.) können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Kreistag, die Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Leipzig zu Fraktionen zusammenschließen.

Diese Fraktionen sind Organteile des Kreistages und bestehen bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode des Kreistages bzw. bis zu ihrer Auflösung.

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit.

#### § 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
- mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag, die Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Leipzig;
- 2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss;
- 3. bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl;
- 4. mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages (Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden), spätestens mit der Konstituierung des neu gewählten Kreistages, wenn und soweit der Kreistag nach der Kreistagswahl geschäftsführend tätig geworden ist.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Abweichend zu Absatz 1 gilt die Fraktion bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Die Liquidation erfolgt durch den von der Fraktion bestellten Liquidator; bestellt die Fraktion keinen Liquidator, obliegt diese Aufgabe dem Fraktionsvorsitzenden.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert.

Räume und Inventar sind an den Landkreis zurückzugeben.

Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### B. Leistungen an die Fraktionen § 3 Leistungen an die Fraktionen

(1) Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung genannten Aufgaben werden den Fraktionen Fraktionsmittel gewährt.

Die Gewährung von Fraktionsmitteln erfolgt insbesondere für folgende Zwecke:

- für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden,
- für die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
- für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- für Fortbildungsmaßnahmen,
- für die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe des Landkreises und der Fraktion angemessen ist,
- für die Durchführung von Klausurtagungen der Fraktion entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Festlegung.
- (2) Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse an Dritte außerhalb des Kreishaushaltes, sondern Haushaltsmittel für eigene Zwecke.

Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Kreistags verwendet werden.

#### § 4 Mitarbeiter der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen können eigenes Personal vorhalten; die vertragliche Bindung des Fraktionspersonals unterliegt der Schriftform und kann über Arbeitsverträge (Angestellte bzw. Arbeitnehmer) oder Honorarverträge (freie Mitarbeiter) erfolgen.
- (2) Will eine Fraktion als Arbeitgeber auftreten, so hat die Fraktion vor Abschluss von Arbeitsverträgen die erforderlichen Meldungen und Registrierungen (z. B. Erteilung von Betriebs- und Steuernummer, Meldung an den Unfallversicherungsträger) eigenverantwortlich zu veranlassen.

Die Fraktionsangestellten sind arbeitsrechtlich keine Bediensteten des Landkreises, im jeweiligen Arbeitsvertrag ist dies ausdrücklich klarzustellen.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist nur auf Basis einer Stellenbeschreibung und deren Bewertung möglich.

Im jeweiligen Arbeitsvertrag ist festzulegen, ob das jeweilige Entgelt auf Grundlage des oder in Anlehnung an den TVöD berechnet wird. Sollte ein Arbeitsvertrag auf Grundlage des TVöD abgeschlossen werden, darf dies nur unter Ausschluss der Zusatzversorgung über die Zusatzversorgungskasse (ZVK) erfolgen.

Der Arbeitsvertrag ist zwingend mit folgenden Beendigungsmöglichkeiten zu versehen:

- Befristung; das Ende der Befristung ist spätestens "das Ende der jeweils laufenden Wahlperiode" und
- ordentliche Kündigung während der gesamten Vertragslaufzeit.

Das Besserstellungsverbot für diese Mitarbeiter gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des Landkreises ist zu beachten.

Für Dienstreisen der Fraktionsangestellten gilt das Sächsische Reisekostengesetz; die Dienstreisegenehmigung erteilt der Fraktionsvorsitzende bzw. die der stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Das Haupt- und Personalamt des Landratsamtes unterstützt die Fraktionen in allen Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis der Fraktionsangestellten im Zusammenhang stehen und übernimmt die Abwicklung der Vergütungsabrechnung einschließlich sämtlicher damit verbundener Nebenleistungen; die Kosten für Leistungen Dritter tragen die Fraktionen.

(3) Im Rahmen des Abschlusses von Honorarverträgen hat die Fraktion eigenverantwortlich alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhinderung einer Scheinselbständigkeit geboten und erforderlich sind.

Im Honorarvertrag ist zwingend zu vereinbaren, dass die Abführung von, aus dem Auftragsverhältnis herrührenden, Steuern und Abgaben allein dem freien Mitarbeiter obliegt.

Erfolgt das Tätigwerden des freien Mitarbeiters über einen längeren Zeitraum, so ist der Honorarvertrag zwingend befristet zu gestalten; das Ende der Befristung ist spätestens "das Ende der jeweils laufenden Wahlperiode".

(4) Die Fraktionen führen eigenverantwortlich die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitnachweise.

#### § 5 Mittelbereitstellung

- (1) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohner des Landkreises. Die Mindestausstattung der Fraktionsmittel je Haushaltsjahr beträgt in der Gesamtsumme 0,50 Euro pro Einwohner.
- (2) Soweit dem Landkreis die Gewährung von Fraktionsfinanzierung in Form von Sachleistungen grundsätzlich möglich ist, erfolgt eine Fraktionsfinanzierung zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Fraktionen nur dann in Form von Sachleistungen, wenn alle Fraktionen diese Sachleistungen gleichermaßen in Anspruch nehmen können und wollen.

Eine Gewährung von Sachleistungen ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn das Budget einer einzelnen Fraktion vollständig bzw. nahezu vollständig durch Personalaufwendungen gebunden ist.

(3) Erfolgt die Gewährung der Fraktionsfinanzierung in Form von Sachleistungen, so ist der Geldwert dieser Sachleistungen (mindernd) auf das Fraktionsbudget (§ 6 Satz 1) anzurechnen.

#### § 6 Berechnung des Budgets der einzelnen Fraktionen

(1) Die den Fraktionen jährlich bereitzustellenden finanziellen Mittel errechnen sich aus einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 23.000 Euro zuzüglich einem weiteren Betrag von 100 Euro pro Mitglied der Fraktion entsprechend ihrer Fraktionsstärke zum Stichtag 01.01. eines Jahres

Übersteigt die Summe der Beträge nach Satz 1 die Summe der Mindestausstattung nach § 5 Absatz 1, so kann der Kreistag auch im laufenden Berechnungsjahr die Absenkung des Sockelbetrages beschließen.

- (2) Erfolgt die Bildung einer Fraktion innerhalb des laufenden Berechnungsjahres,
- erhält die Fraktion einen der Zahl der verbleibenden Monate entsprechenden anteiligen Sockelbetrag;
- wird der weitere Betrag pro Mitglied ungekürzt bereitgestellt, jedoch ist die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Fraktionsbildung als Berechnungsgrundlage maßgeblich.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung oder des Erlöschens der Fraktionen innerhalb eines laufenden Berechnungsjahres, ist das Budget der Fraktion entsprechend Satz 1 neu zu berechnen.

Hat die Fraktion zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Erlöschens bereits mehr Mittel verausgabt, als ihr gemäß der Neuberechnung zustehen würden, kann der überzahlte Teil der Fraktionsmittel vom Landkreis zurückgefordert werden.

# § 7 Übertragbarkeit von finanziellen Mitteln in nachfolgende Haushaltsjahre

Die zur Fraktionsfinanzierung bereitgestellten Mittel sind grundsätzlich im jeweils laufenden Haushaltsjahr zu verwenden.

Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro in das dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Jahr zu übertragen.

#### § 8 Anschaffung und Rückgabe von Investitionsgütern

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Fraktionen langlebige Wirtschaftsgüter (Investitionsgüter) anschaffen, insbesondere Büromöbel und -ausstattung, Informationstechnologie sowie Technik für Internetnutzung und Telekommunikation.

Im Rahmen des Beschaffungsvorganges haben die Fraktionen die Regelungen des Vergaberechts zu beachten.

Die Fraktionen können zur Einhaltung dieser Verpflichtung die Unterstützung der Vergabestelle des Landratsamtes in Anspruch nehmen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände ersichtlich sein müssen. Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 150 Euro (brutto) sind förmlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

Die von den Fraktionen mit Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände sind mit dem Ende der Kreistagswahlperiode grundsätzlich wieder an den Landkreis zurückzugeben, da es keine automatische Rechtsnachfolge einer Fraktion gibt.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn für die neue Wahlperiode - auf Grundlage des vorläufigen Wahlergebnisses - die Bildung einer Fraktion zu erwarten ist, die im Wesentlichen derjenigen der vorangegangen Wahlperiode entspricht.

#### C. Zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel § 9 Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweisprüfung

(1) Fraktionsmittel sind zweckgebundene Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung durch den Landkreis durch Prüfung zu überwachen ist

Die Fraktionen haben bei der Bewirtschaftung der Fraktionsmittel die Grundsätze des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts zu beachten. Wurden Fraktionsmittel nicht zweckentsprechend verwendet oder können die Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nicht ausgeräumt werden, hat der Landkreis diese zurückzufordern oder mit künftigen Fraktionsmitteln zu verrechnen.

(2) Grundsätzlich ist die bewirtschaftende Stelle für die Budgets der Fraktionen das "Büro des Kreistages".

Jede Fraktion reicht bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr ein; bildet sich die Fraktion erst im laufenden Haushaltsjahr, ist der Wirtschaftsplan bis spätestens bis zum Ende des, dem Monat der Gründung folgenden, Monats einzureichen.

(3) Dauerschuldverhältnisse jeglicher Art (zum Beispiel Arbeits-, Honorar-, Miet-, Pacht- und Lieferverträge, Abonnements, Softwarelizenzen) und Verbindlichkeiten von mehr als 400 Euro im Einzelfall dürfen erst nach Prüfung durch das Büro des Kreistages begründet werden.

Das Büro des Kreistages muss entsprechende Anfragen der Fraktionen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrem Eingang bearbeiten.

(4) Dauerschuldverhältnisse jeglicher Art sind mit einer Befristung zu versehen, das Ende der Befristung ist spätestens "das Ende der jeweils laufenden Wahlperiode".

Ist eine Befristung nicht möglich, so ist hilfsweise ein Sonderkündigungsrecht spätestens zum "Ende der jeweils laufenden Wahlperiode" zu vereinbaren.

(5) Zahlungsvorgänge werden vom Büro des Kreistages abgewickelt. Die Fraktionen reichen die Originale der Rechnungen zur Bezahlung an das Büro des Kreistages.

Auf der Rechnung sind vom Fraktionsvorsitzenden oder von seinem Stellvertreter oder von einem anderen bevollmächtigten Fraktionsmitglied

- die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
- die Ordnungsmäßigkeit des der Rechnung zugrundeliegenden Sachverhaltes sowie
- die ordnungsgemäße Leistungsausführung

mit Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift erfolgt mit dem Zusatz: "sachlich und rechnerisch richtig".

Sollte die Fraktion bereits in Vorleistung gegangen sein, so ist dies mit Unterschrift entsprechend Satz 3 gemeinsam mit dem Originalbeleg unter Angabe des Empfänger-Kontos dem Büro des Kreistages schriftlich zur Begleichung mitzuteilen.

#### § 10 Rechnungsprüfung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

Dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt und der überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse zur Prüfung eingeräumt. Zahlungsbegründende Unterlagen, z.B. Rechnungen, Verträge o.ä. sind zur Verfügung zu stellen.

#### § 11 Rückforderung und Rückzahlung von Fraktionsmitteln

- (1) Soweit die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 3 oder des § 9 Absatz 1 Satz 3 vorliegen, hat der Landkreis durch Bescheid die Rückzahlung oder Verrechnung zu veranlassen (Rückforderungsverfahren).
  (2) Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Rückforderungsmethode; im Rückforderungsverfahren soll die Verrechnung grundsätzlich Vorrang vor der Rückzahlung haben.
- Im Übrigen gelten für das Rückforderungsverfahren die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.
- (3) Adressat der Rückforderung ist die Fraktion, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder der Fraktion haften für die Verbindlichkeiten der Fraktion als Gesamtschuldner.

### D. Schlussbestimmungen

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Konstituierung des am 09.06.2024 neugewählten Kreistages des Landkreises Leipzig, spätestens jedoch am 31.12.2024, in Kraft; gleichzeitig tritt die Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages II-2014/027 vom 23.07.2014) außer Kraft.

#### § 13 Anwendung der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie auf Altfälle

Soweit ein nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnenes Rückforderungsverfahren Fraktionsmittel betrifft, die auf Grundlage der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages II-2014/027 vom 23.07.2014) bewilligt bzw. ausgezahlt worden sind, sind für die Bewertung des Sachverhaltes die Regelungen der Fraktionsfinanzierungsrichtlinie des Landkreises Leipzig (Beschluss des Kreistages II-2014/027 vom 23.07.2014) maßgeblich.

Borna, den 19.10.2023

gez. Henry Graichen Landrat

#### Anlage 1 zur Fraktionsfinanzierungssatzung Festlegung des Begriffs "Klausurtagung der Fraktion"

1. Klausurtagungen sind - in Abgrenzung zu "normalen" Fraktionssitzungen - nichtöffentliche Veranstaltungen der Fraktion von längerer Dauer und außerhalb des laufenden Geschäfts.

Insbesondere darf eine Klausurtagung nicht den Charakter einer "Jahreshauptversammlung" tragen.

Gegen die Einordnung einer Fraktionssitzung als Klausurtagung sprechen insbesondere folgende Beratungsgegenstände:

- Jahresberichte,
- Revisions-, Kassen- oder Haushaltsberichte,
- Entlastungsbeschlüsse,
- Personalangelegenheiten der Fraktion.

Eine Klausurtagung dauert regelmäßig mindestens einen Tag, wobei die Dauer der Beratung (zusammengerechnet) mindestens 6 Stunden pro Kalendertag umfassen muss. Ist die Beratung von Pausen unterbrochen, werden die Pausen bei der Berechnung der Beratungsdauer nicht mit berücksichtigt.

2. Die Bezeichnung einer Fraktionssitzung als "Klausurtagung" allein führt nicht dazu, dass es sich auch tatsächlich um eine Klausurtagung handelt.

Die im Rahmen einer Klausurtagung beratenen Themen müssen einen Bezug zum Landkreis Leipzig und/oder zur Arbeit der Fraktion im Kreistag haben.

Klausurtagungen sollen nach Möglichkeit innerhalb des Landkreises Leipzig stattfinden.

- 3. Nur anhand aussagekräftiger Unterlagen kann festgestellt werden, inwieweit die Aufwendungen anlässlich von Klausurtagungen zulässigerweise aus Fraktionsmitteln des Landkreises getätigt werden könnten. Aussagekräftige Unterlagen sind insbesondere:
- die Einladung zur Veranstaltung,
- die Tagesordnung bzw. das Ablaufprogramm zur Veranstaltung,
- die Teilnehmerübersicht(en).
- 4. Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von Gästen an Klausurtagungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Teilnahme der Gäste für eine sachgerechte Behandlung des Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von nahestehenden Personen der Fraktionsmitglieder (insbesondere Personen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 der Sächsischen Landkreisordnung) ist unzulässig, wenn und soweit diese Personen nicht Gäste im Sinne von Satz 1 oder sachkundige Referenten / Dozenten sind.

5. Fallen im Zusammenhang mit Klausurtagungen Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) an, bestimmt sich deren Erstattungsfähigkeit anhand der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG). Insbesondere bedarf es eines - vor Reiseantritt erteilten - Dienstreiseauftrages.

Entstehen Übernachtungskosten, die die nach dem SächsRKG erstattungsfähigen Beträge übersteigen, können diese auf Antrag erstattet werden, wenn sie unvermeidbar waren.

- 6. Beauftragt die Fraktion einen Unternehmer (zum Beispiel ein Tagungshotel) mit der Abwicklung des organisatorischen Teils der Klausurtagung, kann der Unternehmer auf Grundlage einer Tagungspauschale abrechnen
- 7. Im Rahmen einer Klausurtagung können insbesondere die angemessenen und erforderlichen Kosten für folgende Aufwendungen aus Mitteln der Fraktionsfinanzierung gedeckt werden:
- Tagungsraum
- Tagungstechnik
- sachkundige Referenten / Dozenten
- Beratungsunterlagen
- Tagungsgetränke (alkoholfrei)
- Reisekosten (nach Maßgabe der Nummer 5)

#### Anlage 2 zur Fraktionsfinanzierungssatzung Bestandsverzeichnis - Muster

Lfd.	Allgemeine Bezeichnung	Inventarnummer,	Verantwortlicher /	Standort	Zugangsdatum	Abgangsdatum	Abgangsgrund
Nr.	des Gerätes mit Angaben	z.B.: Nr.	Nutzer		(entspricht		
	Hersteller, Typbezeichnung,	Barcode-Etikett			Datum Kauf /		
	Geräte / Seriennummer				Übergabe)		

<u>Hinweise:</u> Es wird gebeten, den Landkreis über jeden Zu- und Abgang von Inventargütern zu informieren. Über das Kreistagsbüro kann für jedes Inventargut eine Inventarnummer in Form eines Barcode-Etiketts beim Landkreis Leipzig angefordert werden. Das hierzu erforderliche Formular ist beim Kreistagsbüro erhältlich. Es wird gebeten diese Möglichkeit für die Inventarisierung zu nutzen.

#### Anlage 3 zur Fraktionsfinanzierungssatzung Beispiele zur Mittelverwendung

Ausgabenart	Zulässig	Bemerkungen
(Allgemein)-politische Veranstaltungen und Aktionen	Nein	
Allgemeine Bildungsreisen	Nein	
Anzeigen bei Trauerfällen	Nein	
Anzeigen im Vereinsheft	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Arbeitsessen	Nein	
Aufwandsentschädigung	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsmitglieds gem. § 19
		SächsLKrO, nicht der Fraktion
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	Soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Benefizveranstaltungen	Nein	_
Beratungskosten	Nein	Siehe § 40 Abs. 1 SächsLKrO
Bewirtung von Fraktionsmitgliedern	Nein	Ausnahme: alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Bewirtung von Gästen	Ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, wenn sie der Betreuung von Gäs-
		ten, deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich ist, dienen
		und sich in vertretbarer Höhe halten
Bewirtung von Angehörigen von Fraktionsmitgliedern	Nein	
Bildungsreisen	Nein	
Blumen und Präsente für Mitglieder oder Mitarbeiter der	Nein	
eignen oder einer anderen Fraktion		
Blumen und Präsente für Mitarbeiter der Kreisverwaltung	Nein	
Blumen und Präsente	Nein	
für Parteimitglieder		
Blumen und Präsente	Nein	
für Außenstehende		
Buchführungskosten	Nein	
Bürobedarf /	Ja	Maßstab: Verwaltung; Inventarisierung des Mobiliars beim Landkreis ab
Büroeinrichtung		einschließlich 150,00 €; s.a. Anlage 2 zur Fraktionsfinanzierungssatzung
Erfrischungen	Ja	Alkoholfreie Tischgetränke
Entschädigungszahlungen an Fraktionsmitglieder	Nein	Verbot der Doppelentschädigung
Fachliteratur /	Ja	
Fachzeitschriften		

Fahrten in Partnerstädte / - kreise	Nein	
Fahrtkosten	Beschränkt	Für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitglieder nach dem Sächs.
		Reisekostengesetz
Fahrtkosten zu Sitzungen von Ausschüssen und Kreistagen		Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Fahrzeugkosten	Beschränkt	Z. B. Anmietung eines Kfz für große Transporte
Feierlichkeiten	Nein	
Fortbildung	Ja	Sind erstattungsfähig, sofern es sich um die Teilnahme an Lehrgängen
		oder Seminaren handelt, die spezifische, auf die praktischen Bedürfnis-
		se eines ehrenamtlich tätigen Bürgers zugeschnittene Informationen zu
		kommunalrechtlich relevanten Themen vermittelt. Aus den Unterlagen
		muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die jeweiligen Fort-
		bildungen stattfinden.
Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen des	Beschränkt	Aufwendungen der einzelnen Kreisräte sind durch Entschädigungs-
Hauptorgans oder seiner Ausschüsse		satzung abgegolten, Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes sind
		zulässig
Fahrten zu vorgenannten Fraktionssitzungen	Nein	Aufwendungen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten
Geburtstagsgeschenke	Nein	
Gehälter	Ja	Für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten, keine Besserstel-
		lung gegenüber vergleichbarem Personal des Landkreises
Gehaltsbuchhaltung	Ja	· ·
Geschenke an Mitarbeiter	Nein	

Ausgabenart	Zulässig	Bemerkungen
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Neujahrsempfänge, Weih-	Nein	
nachtsfeiern) und kulturelle Rahmenprogramme anlässlich		
von Fraktionssitzungen und Klausurtagungen	Τ.,	Allestes Established
Getränke bei Sitzungen Grußkarten der Fraktion	Ja Nein	Alkoholfreie Erfrischungsgetränke Kein Bezug zur Fraktionsarbeit
Inserate	Nein	Siehe "Anzeigen"
Instandhaltung Büroausstattung	Ja	Siene 3,7 Mizeigen
Klausurtagung		Siehe Festlegungen in Anlage 1 zur Satzung.
Kontoführungsgebühren Kopierkosten	Nein Ja	
Kosten für die Personalsachbearbeitung	Ja Ja	Unterstützung durch das HPA möglich.
Krankenbesuche (Geschenke)	Nein	Unterstatizang daren das III A mognen.
Kränze bei Trauerfällen		nur aus Anlass nationaler Gedenktage
Miete und Mietnebenkosten Öffentlichkeitsarbeit	Ja Beschränkt	des Zulässigen, wenn die Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen einen Bezug zu Ange-
		legenheiten des Landkreises oder zur Arbeit im Kreistag haben. Sie muss so gestaltet werden, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemeinen Zugang hierzu hat. Grundsätzlich müssen alle Einwohner des Landkreises die gleiche Zugangsmöglichkeit haben. Wahlwerbung ist verboten.
Parteienfinanzierung	Nein	Offene und verdeckte Parteienfinanzierung (BVerfG, Urt. vom
		16.09.1966) sind unzulässig. Jede Zuwendung an eine Partei, die für
		andere als die unmittelbaren Landkreisaufgaben geleistet würden, stellt
		grundsätzlich eine verdeckte Parteienfinanzierung dar. Dies gilt auch
		für Wahlkampfkosten.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	Nein	
Pauschale Erstattung von Kosten	Nein	Die Kosten müssen verursachungsgerecht nachgewiesen werden. Dies ist bei einer pauschalen Kostenübernahme nicht der Fall.
Personalausgaben	Ja	Für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten, keine Besserstellung gegenüber vergleichbarem Personal des Landkreises.
Portokosten	Ja	Mit Verwendungsnachweis unter Beachtung des Datenschutzes.
Präsente	Nein	
Proesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern die Fraktion selbst Prozess- partei und Kostenschuldner ist.
Rechtsberatungskosten	Beschränkt	Sofern die Fraktionsarbeit betroffen ist und der Landkreis eine Beratung nicht erbringt.
Rechtsgutachten	Nein	Vgl. "Sachverständige"
Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter zu Tagungen und	Ja	Das Sächs. Reisekostengesetz ist anzuwenden.
Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen		
Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Verbandversammlungen von Zweckverbänden oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften, in denen das	Nein	Keine Abgeltung über die Fraktionsfinanzierung.
Fraktionsmitglied den Landkreis vertritt Reisen im Auftrag der Fraktion	Ja	Soweit die Reisen der fraktionsspezifischen Tätigkeit dienen.
Repräsentationskosten	Nein	bower die Keisen der fraktionsspezifischen Tätigkeit dienen.
Rückholkosten zu Sitzungen z. B. aus Urlaub	Nein	
Sachverständige	Nein	Nicht zulässig, da sonst die Bestimmung des § 40 Abs. 1 SächsLKrO, wonach der Kreistag und seine Ausschüsse Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen können, unterlaufen wird. Eine
Sitzungsgelder	Nein	solche Entscheidung kann nur mit Mehrheit (Beschluss) getroffen werden. Persönlicher Anspruch des einzelnen Kreistagsmitgliedes; Aufwendun-
Spenden	Nein	gen sind durch Entschädigungssatzung abgegolten.
Steuerberatungskosten		Siehe Punkt "Rechtsberatungskosten".
Tageszeitungen	Ja	Für die Fraktionsgeschäftsstelle, soweit kommunalpolitische Themen behandelt werden.
Technische Geräte Telekommunikationskaaten	Ja	Talafankastan Dundfunkashühean und Intagratusahühean 1
Telekommunikationskosten	Ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse für das Fraktionsbüro sind zulässig
Verdienstausfall	Nein	
Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden	Nein	
Wahlkampffinanzierung	Nein	
Wartung Bürogeräte Weihnachtsfeiern der Fraktion	Ja Nein	
Werbung, Werbegeschenke	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Zeitungsanzeigen	Beschränkt	Nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe "Punkt Öffentlichkeitsar-
	Desemankt	beit"

**Hinweis:** In den zahlungsbegründenden Unterlagen muss der sachliche Zusammenhang zur Fraktionsarbeit erkennbar sein. Verträge sind unter Einhaltung der Kündigungsfristen spätestens zum Ende der Wahlperiode zu kündigen.

# III. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse

Auf Grundlage der Sächsischen Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse (Beschluss des Kreistages vom 15.10.2008, Beschluss Nr. 2008/059, in der Fassung der 1. Änderung vom 14.04.2010, Beschluss Nr.: 2010/022) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

#### Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse vom 15.10.2008 (Beschluss Nr.: 2008/059) in der Fassung der 1. Änderung vom 14.04.2010 (Beschluss Nr.: 2010/022) und der 2. Änderung vom 18.10.2023 (Beschluss des Kreistages 2023/098)"

#### § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, Punkt 1 erfolgt ab dem Zeitraum des Beginns des Monates in dem die konstituierende Sitzung des Kreistages stattfindet und endet mit Ablauf des Monates, in dem sich der nachfolgende Kreistag konstituiert."

# Nach dem neu gefassten § 2 Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:

"Scheidet ein Kreisrat vorzeitig aus dem Kreistag aus, endet die Zahlung mit Ablauf des Monates, in dem der Kreisrat aus dem Kreistag ausscheidet.

Rückt ein Kreisrat während der laufenden Wahlperiode in den Kreistag nach, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des Monates, in dem der nachrückende Kreisrat verpflichtet wird.

Ist ein Kreisrat nach Kreistagswahlen auch wieder Mitglied des neu gewählten Kreistages, kann die Aufwandsentschädigung für den Monat der konstituierenden Sitzung des Kreistages nur einmal beansprucht werden."

In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird die bisherige Zahl "85" durch die Zahl "95" ersetzt.

In § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird die bisherige Zahl "70" durch die Zahl "80" ersetzt.

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird die bisherige Zahl "70" durch die Zahl "80" und die bisherige Zahl "85" durch die Zahl "95" ersetzt.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 19.10.2023

gez. Henry Graichen Landrat - Siegel -

#### IV. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Satzungen

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 18.10.2023 die

- Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (1. Änderung Abfallgebührensatzung)
- Satzung des Landkreises Leipzig zu den Fraktionen des Kreistages und ihrer Finanzierung (Fraktionsfinanzierungssatzung)
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreistag des Landkreises Leipzig und seiner Ausschüsse beschlossen.

Diese Rechtsvorschriften werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind:
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Borna, den 23.11.2023

gez. Henry Graichen Landrat

- Siegel -

#### **Impressum**

Herausgeber

Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de Redaktion:

Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010

- Verlag und Abo-Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
   Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen,
   Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna



# Informationen der Ämter

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

#### Betroffene Flurstücke

Gemarkung Elbisbach (3859): 1/7, 1/8, 4a, 5a, 6/3, 6d, 9/10, 9/11, 11/1, 13a, 14/5, 17/6, 18/2, 20, 22/1, 23/6, 26, 28/2, 28/7, 28/8, 34/1, 35/1, 38/7, 38/12, 41a, 44/1, 45/2, 45c, 50a, 51a, 51, 52/1, 54/1, 59/1, 59/2, 60/3, 60/9, 62/1, 63/6, 123/2, 135, 169b, 401a, 404/2, 409/6, 448/8, 448/9, 460/1, 491/11, 491/13, 491/18, 491/19, 491/20, 491/21, 491/24, 491/25, 536/2, 538b

#### Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirt-
- Veränderung von Gebäudedaten

Gemarkung Großzschepa (8623): 6, 7/1, 12a, 20a, 20b, 20e, 23, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 40/1, 44a, 45, 46, 47, 49, 50, 51a, 51b, 53/1, 55, 58/3, 59, 60, 62/2, 63/1, 65, 66/2, 66/3, 66/4, 67, 68/2, 68/3, 69/1, 70/1, 71/1, 72, 73, 74, 75, 76/1, 78, 79, 80, 91/1, 103/3, 103d, 103f, 103g, 103/11, 105/1, 108, 113/2, 113/4, 117/12, 205/1, 205/2, 205/6, 205c, 206/2, 206/9, 206a, 206c, 206d, 206e, 206f, 206g, 206h, 206i, 206k, 2061, 206n, 206o, 206p, 206q, 206r, 206s, 206t, 206u, 206w, 206x, 206y, 206/10, 206/11, 206/15, 206/16, 206/19, 206/23, 206/25, 206/30, 206/33, 206/38, 206/40, 206/44, 206/45, 206/47, 206/49, 210/3, 210b, 210, 217/1,217, 220, 285a, 304b, 307b, 458, 563/1, 585/3, 608/12, 608/15, 622a, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 638, 639, 643, 714/1, 747, 748, 749/2, 751/1, 751/2, 752/2, 755, 773, 811, 838/8, 877, 898/1, 903/1, 904/2

#### Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirt-
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung von Gebäudedaten

Gemarkung Haubitz (4286): 12a, 13a, 14a, 16a, 18b, 18c, 25/1, 27/1, 27/2, 40/3, 95a, 113/6, 113/9, 113a, 137, 141, 152, 153, 157, 158/1, 158/2, 166, 167, 174b, 174d, 174/11, 174/12, 174/13, 175a, 176a, 179/3, 180, 185/2, 190/7, 190/8, 191, 193/2, 194, 195/1, 195/2, 196, 198, 200, 210, 221/1, 233/1

#### Art der Änderung

- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – Sächs VermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

#### 05.12.2023 bis zum 04.01.2024

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Dienstag Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00

8.30 - 12.00

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungsund Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Borna, den 06.11.2023

gez. Leberecht Sachgebietsleiter

### Öffentliche Bekanntmachungen

# Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig"

Der Kreistag des Landkreises Leipzig fasste in seiner am 18.10.2023 stattgefundenen öffentlichen Sitzung den Beschluss-Nr. 2023/102 Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig", zum Umgang mit dem Jahresüberschuss und zur Entlastung der Betriebsleitung

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 Gemäß § 34 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. g. F. stellt der Kreistag Landkreis Leipzig für das Wirtschaftsjahr 2022 folgenden Jahresabschluss fest:

#### Feststellung des Jahresabschlusses

das Anlagevermögen

Bilanz Bilanzsumme 18.001.242,19 €

davon entfallen auf der Aktivseite auf

die Rechnungsabgrenzungsposten 26.259,21 € nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge 0,00€ davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital 3.963.595,86 € Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens 1.466.529,00 € aus der Übertragung von Anlagevermögen 834.364,92 € aus der Nutzungsüberlassung von Anlagevermögen 2.00 €

6.890.718,75 €

306.243,32 €

11.430.507,09 €

#### Gewinn- und Verlustrechnung

das Umlaufvermögen

Rückstellungen

Verbindlichkeiten

Е

11.084.264.23 €

Jahresüberschuss 3.284.272,11 € Summe der Erträge Summe der Aufwendungen 27.807.827,30 € 24.523.555,19 €

#### 2. Umgang mit dem Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. g. F. beschließt der Kreistag Landkreis Leipzig zum Umgang mit dem Jahresüberschuss:

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 beträgt 3.284.272,11 EURO und entfällt vollumfänglich auf die Kostenträgersparte "Rettungsdienst". Der Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

# 3. Entlastung der Betriebsleitung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022

Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung i. g. F. beschließt der Kreistag Landkreis Leipzig: Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.

Mit Bericht vom 6. Juli 2023 über die Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" wurde von der beauftragten WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gütersloh – Zweigniederlassung Leipzig - der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk zur Übereinstimmung der Buch- und Wirtschaftsführung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze – wie folgt – erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers An den Kommunalen Eigenbetrieb Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig, Grimma:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig, Grimma, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesell- schaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jah- resabschluss, entspricht den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB i. V. m. § 33 Abs. 1 SächsEigBVO erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben un-

sere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lage- bericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter https://www.idw.de/idw/verlaut- barungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des La-

geberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Leipzig, am 6. Juli 2023

ETL WRG GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Robbers Schürmann

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

#### Öffentliche Auslegung

Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig", zum Umgang mit dem Jahresüberschuss und zur Entlastung der Betriebsleitung Gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 816) wird hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2022 des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" sowie der Lagebericht liegen **vom 01.12 bis 11.12.2023** während der regelmäßigen Dienstzeiten

montags, mittwochs, donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

im Kommunalen Eigenbetrieb "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig", Heinrich-Zille-Straße 3 in 04668 Grimma öffentlich aus.

aus.

Borna, 25.10.2023

gez. Henry Graichen Landrat

# Bekanntmachung der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

Der vollständige Jahresabschluss wurde am 18. September 2023 im Unternehmensregister bekannt gemacht.

### Tierbestandsmeldung 2024

# Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter\*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter\*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter\*innen erhalten Ende Dezember 2023 einen Meldebogen per Post. Sollte die-

ser bis Mitte Januar 2024 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter\*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2024 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2024 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten: Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete\*r Tierhalter\*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: +49 351 80608-30 E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de

# Allgemeine Informationen

### Stellenangebot

Für die Leitung des kommunalen Zweckverbandes mit seinen vielfältigen und komplexen, vor allem aber interessanten Aufgabengebieten ist beim Kommunalen Forum Südraum Leipzig zum 1. Oktober 2024 die Position der

#### **Geschäftsführung** (w/m/d)

in Vollzeit zur Einarbeitung und Übernahme der Position ab 01.01.2025 zu besetzen.

Seit mehr als 27 Jahren hinterlässt das Kommunale Forum seine Spuren in der neu gestalteten Bergbaufolgelandschaft des Südraumes Leipzig. Ob an der Landschaftsgestaltung, der Etablierung touristischer Anziehungspunkte, der Gestaltung von touristisch nutzbaren Gewässerverbindungen oder einem dichten Netz touristischer Radrouten - an allen Entwicklungen war und ist der Zweckverband beteiligt. Mit dem Strukturwandel in der Region entstehen auch für den Zweckverband neue/zusätzliche Aufgaben.

Wir bieten Ihnen:

- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz mit einem abwechslungsreichen Aufgabengebiet in einer attraktiven und wachsenden Region
- leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an die Tarifgruppe 12 des TVöD, eine Jahressonderzahlung und zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- flexible Arbeitszeitmodelle für eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- 30 Tage Jahresurlaub zusätzlich 24.12. und 31.12 arbeitsfrei
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Das sind die Herausforderungen Ihres künftigen Aufgabengebietes:

- eigenständige/eigenverantwortliche Leitung und Organisation der Verbandsarbeit
- Sicherstellung der Verwaltungsaufgaben gemäß SächsKomZG und SächsGemO
- kaufmännische Verwaltung des Verbandes

- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit aller hausinternen Aufgaben in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht
- Organisation der Gremienarbeit
- Entwicklung, Gestaltung und Umsetzung konkreter Projekte konzeptioneller und investiver Art für den Zweckverband
- Organisation und Sicherung des Betriebes ausgewählter touristischer Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsunternehmen und regionalen Partnern
- Übernahme von Dienstleistungen für Dritte

#### Das bringen Sie mit:

- abgeschlossenes Hochschulstudium; von Vorteil in den Fachrichtungen Betriebs-/Verwaltungswirtschaft, Regional-/Landschaftsplanung, Ingenieurwissenschaften, Geowissenschaften
- Berufserfahrungen (wünschenswert in einer kommunalen Verwaltung) und Erfahrungen in der Führung von Teams
- Führungskompetenz, Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen
- Selbstvertrauen, an neuen und herausfordernden Aufgaben zu wachsen
- Leidenschaft für die Mitgestaltung einer Region
- strukturierte Arbeitsweise, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit Office-Anwendungen

Aufgrund der erforderlichen hohen Mobilität innerhalb der Region ist der Führerschein Klasse B Einstellungsvoraussetzung. Im Bedarfsfall ist die dienstliche Nutzung des privateigenen PKW erforderlich.

Wir wertschätzen die Vielfalt der Persönlichkeiten bei unseren Mitarbeitern. Bewerber – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität sind uns willkommen. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte haben die gleichen Chancen wie nicht behinderte Bewerberinnen und Bewerber.

Aussagekräftige Bewerbungen können **bis 15.01.2024** gerichtet werden an: info@kommunalesforum.de <u>oder</u> an:

Kommunales Forum Südraum Leipzig

Geschäftsstelle

Rathausplatz 1

04416 Markkleeberg

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Dr. Raatzsch unter der Telefonnummer 0341 35016777 zur Verfügung.

# Stellenangebote Landkreis Leipzig

Der Landkreis Leipzig versteht sich als modernen Dienstleister und sucht regelmäßig qualifizierte, teamorientierte Menschen, die



engagiert und verantwortungsbewusst an ihre Aufgaben herangehen.

Attraktive Stellenangebote in der Verwaltung finden Sie unter www.landkreis.leipzig.de/Karriere - Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

#### Nachruf

Nach kurzer und schwerer Krankheit ist unser langjähriger Justiziar

#### **Uwe Lange aus Leipzig**

Anfang November unerwartet im Alter von 60 Jahren verstorben. Uwe Lange war seit 1993 im Rechtsamt des Landkreises Leipzig und seiner Rechtsvorgänger beschäftigt. Durch seinen plötzlichen Tod verlieren wir einen fachlich sehr versierten Mitarbeiter mit einem großen Erfahrungsschatz. Uwe Lange zeichnete sich durch ein sachliches und umsichtiges Wesen aus, das ihn befähigte, stets konstruktive und gütliche Lösungen anzustreben.

Wir werden Uwe Lange als freundlichen und ruhigen Menschen in Erinnerung behalten, der anderen immer hilfsbereit und kollegial zur Seite stand.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Henry Graichen

Rudi Volkert

Landrat Vorsitzender des Personalrates

Landkreis Leipzig